



Synopse
Feuerwehrsatzung alt – Feuerwehrsatzung mit Änderung

Feuerwehrsatzung vom 19.04.2011	Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar vom XX.XX.2016
Feuerwehrsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 19.04.2011 folgende Satzung beschlossen:	Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit 6 abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am xx.xx.2016 folgende Satzung beschlossen:
§ 2 Aufgaben ... (2) Der Oberbürgermeister, die Ortsvorsteher/-innen, der Feuerwehrkommandant und der Kommandant der Einsatzabteilung können die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung) - mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und - mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und – erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.	§ 2 Aufgaben ... (2) Der Oberbürgermeister, die Ortsvorsteher/-innen, der Feuerwehrkommandant und der Kommandant der Einsatzabteilung können die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung) - mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und - mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und – erziehung sowie der Brandsicherheitswache.



§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr	§ 3 Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Gemeindefeuerwehr
...	...
§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
...	...
(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.	(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nummern 1 und 2 dauerhaft beschränken.
(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.	(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.